

AGB Werk- und Dienstleistungen

1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Erbringung festgelegter Werk- und Dienstleistungen von **Heiko Wurster IT-Systems & Services, Haldenstr. 21, 71384 Weinstadt** (Auftragnehmer) mit dem Kunden (Auftraggeber).
- 1.2 Leistungen des Auftragnehmers werden im Bestellschein als Werkleistungen oder als Dienstleistungen vereinbart. Bei Werkleistungen ist der Auftragnehmer für die Beaufsichtigung, Steuerung und Kontrolle der Leistungserbringung sowie für die erbrachten Leistungen verantwortlich. Dienstleistungen dienen der Beratung und Unterstützung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer erbringt diese in eigener Verantwortung. Der Auftraggeber ist für die von ihm auf Grund der Werk- oder Dienstleistungen des Auftragnehmers angestrebten und damit erzielbaren Ergebnisse verantwortlich.
- 1.3 Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch die vertraglichen Abmachungen geregelt. Maßgeblich dafür sind:
 - a. Leistungsbeschreibung gemäß Auftrag,
 - b. nachstehende Bedingungen,
 - c. allgemein angewandte technische Richtlinien und Fachnormen.

Bei Unstimmigkeiten gelten die vertraglichen Abmachungen in der vorstehenden Reihenfolge.

- 1.4 Das Zustandekommen eines Vertrags erfordert die Unterzeichnung des Bestellscheins durch Auftraggeber und Auftragnehmer oder Übersendung des vom Auftraggeber unterschriebenen Bestellscheins und schriftliche Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer. Die schriftliche Auftragsbestätigung kann auch durch die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer (z.B. Lieferung) ersetzt werden.

Bei der ersten Beauftragung erhält der Auftraggeber diese AGB, die auch bei sämtlichen Folgeaufträgen gelten. Folgeaufträge können formlos getätigt werden. Ein Vertrag kommt dabei mit dem Zugang der Auftragsbestätigung oder mit einvernehmlicher Leistungserbringung zustande.

2. Leistungen des Auftragnehmers

- 2.1 Im Bestellschein wird die vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung im Einzelnen abschließend festgelegt.
- 2.2 Die Vertragspartner können im Bestellschein einen Zeitplan für die Leistungserbringung und einen geplanten Endtermin für die Beendigung von Dienstleistungen sowie einen geplanten oder festen Endtermin für die Fertigstellung und Übergabe von Werkleistungen vereinbaren.

3. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die erforderlichen Arbeitsvoraussetzungen wie geeignete Räume und alle erforderlichen technischen Einrichtungen (wie z.B. Systemkapazität, Telefon- und Netzwerkanschlüsse) unentgeltlich rechtzeitig zur Verfügung.

Weitere besondere Verantwortlichkeiten des Auftraggebers sind gegebenenfalls im Bestellschein angegeben. Bei der Leistungserbringung ist der Auftragnehmer darauf angewiesen, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungspflicht fristgemäß wahrnimmt. Geschieht dies nicht, kann der Auftragnehmer – unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte – Änderungen des Zeitplans und der Preise verlangen.

4. Vergütung und Fälligkeit

- 4.1 Werk- und Dienstleistungen werden zu dem im Bestellschein aufgeführten Festpreis oder gemäß Ziffer 4.2 auf Zeit- und Materialbasis nach Beendigung bzw. Abnahme der Leistungen berechnet, soweit nicht im Bestellschein eine andere Rechnungsstellung vereinbart ist.
- 4.2 Bei Werk- und Dienstleistungen auf Zeit- und Materialbasis werden die angefallenen Arbeits- und Reisezeiten zu den im Bestellschein angegebenen Sätzen sowie die verbrauchten Teile zu den zum Zeitpunkt der Leistung jeweils gültigen Preisen berechnet. Sonstige Leistungen, einschließlich Fahrtkosten, werden zusätzlich berechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Wahl des Auftragnehmers monatlich, jeweils zum Ende eines Kalendermonats, oder bei Werkleistungen nach Fertigstellung und Übergabe des Werkes.
- 4.3 Die im Bestellschein genannten Vergütungssätze für Werk- und Dienstleistungen auf Zeit und Materialbasis können vom Auftragnehmer mit einer Frist von drei Monaten, erstmals vier Monate nach dem Zustandekommen eines Vertrags, geändert werden. Der Auftraggeber kann den Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung mit einer Frist von einem Monat kündigen.
- 4.4 Im Bestellschein angegebene Schätzpreise für Werk- und Dienstleistungen auf Zeit- und Materialbasis sind unverbindlich. Die einer Schätzung zugrunde liegenden Mengenansätze beruhen auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfangs. Falls der Auftragnehmer im Verlaufe der Leistungserbringung feststellt, daß die Mengenansätze überschritten werden, wird er den Auftraggeber davon unverzüglich benachrichtigen. Bis zur Vorlage einer schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer die dem Schätzpreis zugrunde liegenden Mengenansätze nicht überschreiten.
- 4.5 Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt. Wird innerhalb des Vertragszeitraums der Umsatzsteuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweiligen Umsatzsteuersätzen als getrennt vereinbart.
- 4.6 Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug fällig. Ist nach Mahnung durch den Auftragnehmer oder 30 Tage nach Fälligkeit die Zahlung nicht eingegangen, kann der Auftragnehmer Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen.

5. Vertragsdauer, Änderungen, Kündigung

- 5.1 Ein Dienstvertrag läuft über die im Bestellschein festgelegte Dauer. Ist eine Vertragsdauer nicht bestimmt, so kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- 5.2 Ein Werkvertrag läuft über die im Bestellschein festgelegte Dauer oder bis zur Vollendung des Werkes. Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung des Werkes jederzeit den Vertrag kündigen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Kündigung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Dies gilt nicht, wenn die Kündigung auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Auftragnehmers beruht.
- 5.3 Jeder Vertragspartner kann vom anderen Änderungen des Vertragsumfangs beantragen. Erfordert ein Änderungsantrag des Auftraggebers eine umfangreiche Überprüfung, wird diese gesondert vereinbart. Der Auftragnehmer kann hierfür den Überprüfungsaufwand berechnen. Vertragsänderungen oder die gesonderte Vereinbarung einer Überprüfung des Vertrages kommen gemäß Ziffer 1.4 zustande.

6. Abnahme

Bei Werkleistungen weist der Auftragnehmer dem Auftraggeber zum Endtermin, soweit im Bestellschein vereinbart, die Erfüllung der Leistungsmerkmale, nach festgelegten Abnahmekriterien und mittels vom Auftraggeber bereitzustellender Testdaten und Testszenarien, in einem Abnahmetest nach. Der Auftraggeber wird die Werkleistungen nach erfolgreichem Abnahmetest und/oder der Übergabe unverzüglich abnehmen.

- 6.1 Unerhebliche Abweichungen von den vereinbarten Leistungsmerkmalen und Abnahmekriterien berechtigen den Auftraggeber nicht, die Abnahme zu verweigern. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Fehlerbeseitigung nach 8.1 bleibt unberührt.
- 6.2 Gelingt es dem Auftragnehmer nicht, aus von ihm zu vertretenden Gründen zum Endtermin oder, wenn erforderlich, innerhalb einer angemessenen Nachfrist, die vereinbarten Leistungsmerkmale nachzuweisen, so kann der Auftraggeber nach dem Ablauf der Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

7. Eigentums- und Nutzungsrechte an Software

- 7.1 Der Auftragnehmer oder Dritte haben alle Eigentums- oder Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen, die dem Auftraggeber übergeben werden. Dazu gehören Programme, Programmlisten, Hilfsprogramme, Dokumentation, Protokolle, Zeichnungen oder ähnliche Werke. Dies gilt nicht für Programme, die eigenen Lizenzbestimmungen unterliegen.
- 7.2 Der Auftraggeber erhält eine vom Auftragnehmer spezifizierte Kopie dieser Arbeitsergebnisse und das unwiderrufliche, nicht ausschließliche, weltweite Recht, Kopien dieser Materialien innerhalb seines Unternehmens zu nutzen, auszuführen, zu reproduzieren, anzuzeigen, zu übertragen und zu verteilen.

8. Gewährleistung (Sachmängel)

- 8.1 Bei Werkleistungen gewährleistet der Auftragnehmer, daß die im Bestellschein vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllt sind und dem Leistungsumfang entsprechen. Der Auftragnehmer wird Gewährleistungsmängel, die vom Auftraggeber in schriftlicher Form gemeldet wurden, beseitigen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme (Ziffer 6) und beträgt zwölf Monate. Für Verbraucher gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Gelingt es dem Auftragnehmer auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht, einen Fehler innerhalb angemessener Zeit zu beseitigen, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Bei unerheblichen Fehlern ist jedoch ein Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.
- 8.2 Bei Dienstleistungen besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.

9. Rechte Dritter (Rechtsmangel)

Eine Haftung des Auftragnehmers wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts Dritter ist ausgeschlossen, falls die Ansprüche des Dritten gegen den Auftraggeber darauf beruhen, dass

- a. vom Auftraggeber bereitgestellte Bestandteile eingebaut werden, oder
- b. der Auftragnehmer bei der Erstellung Entwürfe, Spezifikationen oder Anweisungen beachten musste, die vom Auftraggeber oder von Dritten im Auftrag des Auftraggebers geliefert wurden, oder
- c. Arbeitsergebnisse vom Auftraggeber verändert oder unter anderen als den spezifizierten Einsatzbedingungen genutzt werden, oder
- d. die Arbeitsergebnisse mit anderen, nicht vom Auftragnehmer gelieferten kombiniert oder eingesetzt werden, oder
- e. die Arbeitsergebnisse im Interesse von Dritten außerhalb des Unternehmens des Auftraggebers vertrieben, betrieben oder genutzt werden.

10. Haftung

- 10.1 Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die durch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften entstanden sind, für Personenschäden sowie für Schäden, die er vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- 10.2 Bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung haftet der Auftragnehmer, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bis zur Höhe von EUR 50.000 (fünfzigtausend Euro) oder, wenn der Wert der schadensverursachenden Leistung höher ist, bis zur Höhe des Preises der schadensverursachenden Leistung. Tritt eine Versicherung in die Regulierung ein und ist die Versicherungssumme höher als die vorstehende Haftungsbegrenzung, so haftet der Auftragnehmer bis zur Höhe der Versicherungssumme.
- 10.3 Der Auftragnehmer haftet bei leicht fahrlässigem Verhalten nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, selbst wenn er über die Möglichkeit solcher Schäden informiert wurde.

11. Datenschutz

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer oder dessen Subunternehmer die Daten des Auftraggebers im zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Umfang speichern und nutzen darf.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

12.1 Erfüllungsort des Vertrages ist Waiblingen.

12.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Waiblingen, soweit der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Vertragspartner keinen Wohnsitz im Inland hat oder aus dem Inland verlegt oder der Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Vertragspartners zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

13. Sonstiges

13.1 Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers erfolgen ausschließlich zu seinen Geschäftsbedingungen. Der Geltung von Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen.

13.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Dritte mit der Erbringung der vereinbarten Leistung oder Teilen davon zu beauftragen.

13.3 Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Auswahl der Leistung und die mit ihr erzielten Ergebnisse.

13.4 Der Auftraggeber kann nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

13.5 Die Übertragung von Rechten aus einem Vertrag, mit Ausnahme von Zahlungsansprüchen des Auftragnehmers, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Darüber hinaus kann ein Dritter keinerlei Rechte aus diesem Vertrag ableiten.

13.6 Soweit Vertragsbedingungen ihrer Natur nach nicht zeitlich befristet sind, gelten sie auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und für eventuelle Rechtsnachfolger fort.

13.7 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das "UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf" vom 11.4.1980 (CISG) wird ausgeschlossen.

13.8 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.